

Statuten des Vereins foodsharing Steiermark – Verein zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen Steiermark

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „foodsharing Steiermark - Verein zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen Steiermark“. Der Kurzname ist „foodsharing Steiermark“
3. Der Sitz des Vereins ist Graz. Der Verein ist zuständig für den foodsharing-Bezirk der Steiermark.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, stellt sich die Förderung von Erziehung und Volksbildung, insbesondere von Bildung für nachhaltige Entwicklung und ökologisch verantwortungsvollen Verhaltens zur Aufgabe. Ferner fördert der Verein Verbraucherberatung und Verbraucherschutz sowie Umweltschutz.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Bildungsarbeit durch eigene Veranstaltungen oder gemeinsam mit Einrichtungen wie Schulen, Hochschulen, Verbänden, Kirchengemeinden oder Erwachsenenbildungseinrichtungen
- die örtliche Organisation von Menschen basierend auf einem sozialen Miteinander, das geprägt ist durch Gleichberechtigung, Toleranz und Wertschätzung.
- Öffentlichkeitsarbeit, in dem auf die Lebensmittelverschwendung aufmerksam gemacht und über die Vorteile ökologisch und nachhaltig hergestellter Lebensmittel informiert wird.
- die Vermittlung von Betrieben, die ihre Lebensmittel an soziale Einrichtungen abgeben wollen mit den sozialen Einrichtungen selbst.
- die Reduzierung der Lebensmittelverschwendung.
 - Durch Öffentlichkeitsarbeit und Gesprächen mit Betrieben wird insbesondere auf Privatpersonen und Betriebe eingewirkt, weniger Lebensmittel zu verschwenden. Durch die Entsorgung genießbarer Lebensmittel werden Ressourcen wie Wasser, Rohstoffe und Nahrungsmittel verschwendet, wodurch die Umwelt unnötig genutzt und belastet wird. Deswegen führt eine Reduktion der Verschwendung ebenfalls zum Schutz unserer Ressourcen und der Umwelt.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen

- Räume für Vereinszwecke.
- regelmäßige und spontane Zusammenkünfte zur Erarbeitung von Projekten, wie z.B. Filmen, Theaterstücken oder Hörspielen sowie bildnerisch-kreativen oder handwerklichen Arbeiten
- Workshops, Lesungen, Filmvorführungen, Vorträge und Denkwerkstätten.
- die Weitergabe von Büchern, Zeitschriften und Anderem im Sinne des Vereinszwecks.
- Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation.
- sonstige Tätigkeiten, die für die Erreichung des Vereinszweckes notwendig sind.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- Erträge aus Vereinsaktivitäten und Vereinsveranstaltungen
- Spenden, Subventionen oder Schenkungen
- sonstige Zuwendungen

§ 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab 16 Jahren sowie juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag (bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter) ist schriftlich (postalisch oder per Email) unter Verwendung des Aufnahmeformulars des Vereins an den Vorstand zu richten. Es gibt sowohl ordentliche Mitglieder als auch Fördermitglieder.

2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer alle folgenden Unterpunkte erfüllt.

- Die foodsharing-Grundsätze (<https://wiki.foodsharing.at/Grundsätze>) und die Rechtsvereinbarung werden akzeptiert (nachzulesen unter <https://wiki.foodsharing.at/>)
- Der Vereinszweck wird aktiv unterstützt.
- Es liegt eine Anmeldung auf [foodsharing.at](https://www.foodsharing.at) vor und das Quiz für Foodsaver*innen ist bestanden (nur natürliche Personen).

3. Fördermitglied kann werden, wer den Verein lediglich materiell/finanziell unterstützen möchte.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an und ist verpflichtet, diese Regelungen zu beachten und einzuhalten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung durch das Mitglied)
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch ordentliche Kündigung durch den Verein gegenüber dem Mitglied
- durch Tod des Mitglieds (natürliche Personen) oder Auflösung des Mitglieds (juristische Personen)
- durch Streichung von der Mitgliederliste

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds (bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter) gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

3. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten durch Erklärung des Vorstands gegenüber dem Mitglied in Textform ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen.

4. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn eine Kontaktaufnahme nicht möglich ist.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

6. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht oder
- in grober Weise den Interessen des Vereines und/oder seinen Zielen und/oder seinen Verhaltensregeln zuwiderhandelt.

Ein derartiges Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins liegt insbesondere vor, wenn Lebensmittel verteilt werden, von denen eine Gesundheitsgefahr ausgeht
ein Mitglied menschenverachtende oder diskriminierende, insbesondere rechtsextreme oder sexistische Ansichten äußert oder entsprechend handelt.

interne Informationen veröffentlicht oder weitergibt (z. B. Betriebsnamen)

ein Mitglied wiederholt unfreundliches oder aggressives Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern zeigt oder wiederholt unfreundliche oder aggressive Formulierungen in der Kommunikation mit anderen Mitgliedern äußert

ein Mitglied einen Verstoß gegen die Verhaltensregeln gemäß Geschäftsordnung begeht, der laut Geschäftsordnung einen Entzug der Verifizierung als Foodsaver*in rechtfertigt

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einwurf-Einschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von in der Regel zwei Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss. Der Ausschlussbeschluss des Vorstands erfolgt mit zweidrittel Mehrheit.

Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die nächste Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss des Mitglieds zu informieren. Falls das

Mitglied gerichtliche Schritte gegen den Ausschluss einleitet, haben diese keine aufschiebende Wirkung.

Können Ausschlussanträge und/oder –beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen.

In minder schweren Fällen kann ein Ruhen der Mitgliedschaft für einen Zeitraum von 1 bis 6 Monaten vom Vorstand ausgesprochen werden. Im Übrigen gilt das oben beschriebene Verfahren entsprechend.

§ 6 Mitgliedsbeiträge/Mitteilungspflichten der Mitglieder

1. Es besteht keine Beitragspflicht. Die Mitglieder können – müssen aber nicht – finanzielle Spenden leisten.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre persönlichen Daten (Vollständiger Name, Geburtsdatum [nicht bei juristischen Personen], Postadresse, Telefon-/Handynummer [falls vorhanden], E-Mail-Adresse [falls vorhanden]) dem Verein korrekt und vollständig anzugeben. Änderungen müssen dem Verein unverzüglich mitgeteilt werden.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu nutzen.

Das Stimmrecht bei Vereinstreffen und bei den Generalversammlungen sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die ordentlichen Mitglieder sind dazu verpflichtet den administrativen, organisatorischen und konzeptionellen Vereinstätigkeiten mit der gebotenen Regelmäßigkeit nachzukommen. Ordentliche Mitglieder haben das Recht die Vereinsräumlichkeiten selbständig zu nutzen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- die Schiedsstelle

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal mindestens einmal alle 5 Jahre statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die durch den Vorstand durch Beschluss festgesetzt wird.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die letzte dem Vorstand vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Sollte ein Mitglied keine E-Mail-Adresse haben oder dem Vorstand keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erfolgt die Einladung mit einfachem Brief. Für die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder reicht die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail/des Briefes durch den Vorstand.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat dann die weiteren Anträge zur Tagesordnung bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu übersenden (wie in Ziffer 2 beschrieben) und die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder erschienen sind. Wird das Quorum nicht erreicht, ist umgehend fristgemäß zu einer neuen Mitgliederversammlung einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; darauf ist dann in der Einladung hinzuweisen.
5. Der Vorstand bestimmt vor der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt die Protokollführung. Das Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen.
6. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Es kann Antrag auf geheime Abstimmung/Wahl gestellt werden. Eine geheime Abstimmung/Wahl ist durchzuführen, wenn mindestens eine Person der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
7. Falls ein Mitglied an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen kann, dann ist zu in der Tagesordnung angekündigten Wahlen und Abstimmungen eine Stimmabgabe per privater Nachricht auf foodsharing.at möglich. Die private Nachricht muss sich an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands richten und spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung eintreffen. Gültig ist nur die jeweils erste Äußerung eines Mitglieds. Eine geheime Stimmabgabe ist auf diesem Weg nicht möglich.
8. stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, die (sofern der Verein schon 6 Monate besteht) mindestens 3 Monate Mitglied im Verein sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme.
9. Juristische Personen, die Mitglied sind, benennen gegenüber dem Vorstand in Textform eine natürliche Person als ihre Vertretung in der Mitgliederversammlung. Diese Vertretung kann jederzeit durch schriftliche Nachricht an den Vorstand ausgetauscht werden.
10. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben ein Teilnahme- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung.

11. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist nur für Mitglieder gestattet. Vorstand oder Mitgliederversammlung können am Anfang der Versammlung beschließen, Gäste zuzulassen. Der Vorstand kann dies auch schon im Vorfeld beschließen und den Beschluss in der Einladung mitteilen. Ein Beschluss des Vorstands kann durch die Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für Folgendes zuständig:

- Entgegennahmen des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Entgegennahme des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl von Rechnungsprüfern
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Beschluss über Änderungen der Vereinssatzung und des Vereinszweckes
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Umstände dies zulassen, ist für außerordentliche Mitgliederversammlungen eine Ladungsfrist von lediglich 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit diese Satzung nicht anderen Organen Aufgaben ausdrücklich zuweist, das gilt insbesondere für die Mitgliederversammlung. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden.

2. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus der*dem

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden

Wählbar in alle Vorstandsämter sind ordentliche Vereinsmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand gemeinsam vertreten. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt; die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung, damit endet gleichzeitig die Amtszeit des bisherigen Vorstands. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss eine Nachfolge bestimmen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln. Kann bei Wahlen keine kandidierende Person die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, wird zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt.

Die Vorstandsmitglieder können sich auch als Vorstandsteam (das nicht alle Vorstandsämter abdecken muss) zur Wahl stellen (Blockwahl). Wenn sich ein Vorstandsteam zur Wahl stellt, ist darüber vorab (ja/nein/Enthaltung) abzustimmen.

Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt die Vorstandsmitgliedschaft automatisch.

Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder mit 2/3-Mehrheit abberufen.

5. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Arbeitnehmende des Vereins sein.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

Sitzungen werden durch den*die Vorsitzende*n bei Bedarf per Email einberufen mit einer Frist von 7 Tagen, im Verhinderungsfalle wird durch den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n eingeladen.

In sehr dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege einer Telefonkonferenz oder im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, auch per E-Mail.

Der Vorstand kann – auch dauerhaft - Gäste beratend (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einladen.

7. Beschlüsse des Vorstands sind umgehend zu protokollieren.

8. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung – nur im Rahmen der jeweils gültigen steuerlichen Ehrenamtspauschale - ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsinhalte ist der Vorstand zuständig.

9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Verfahrensfragen seiner Arbeit geregelt werden, insbesondere die Einberufung von Vorstandssitzungen.

Der Vorstand kann haupt- oder nebenamtlich Beschäftigte des Vereins durch schriftliche Vollmacht mit der Vertretung des Vereins in einzelnen Aufgaben und/oder Rechtsgeschäften beauftragen.

§ 13 Schiedsstelle

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Der Verein soll eine Stelle einrichten für vereinsinterne Streitigkeiten, etwa zwischen Mitgliedern und dem Vorstand oder anderen Organen oder Mitgliedern untereinander. Die Schiedsstelle soll aus einem ständigen Mitglied bestehen, das von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Die Mitgliederversammlung kann vorsorglich bis zu 2 stellvertretende Mitglieder bestellen, die im Verhinderungsfall an die Stelle eines ständigen Mitglieds der Schiedsstelle treten.

Die Schiedsstelle kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Finanzverwaltung und Kassenprüfung

1. Die Finanzen des Vereins sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung einer Jahresrechnung zu verwalten. Der Geschäftsbericht ist vom Vorstand in der Mitgliederversammlung zu präsentieren.

2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer*innen. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt 5 Jahre. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

3. Scheidet ein*e Kassenprüfer*in vorzeitig aus, wird die Kassenprüfung von dem verbleibenden Kassenprüfer*in alleine durchgeführt.

Sämtliche Unterlagen sind den Kassenprüfer*innen so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen, dass diese den Prüfbericht ordnungsgemäß erstellen können. Die Kassenprüfer*innen haben die ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und insbesondere auch die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

§ 15 Entscheidungen; Satzungs- und Zweckänderungen

1. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.

2. Für die Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Eine grundlegende Änderung des Vereinszwecks kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordert die Zustimmung aller anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Eine grundlegende Änderung liegt nicht vor, wenn der Vereinszweck im Kern bleibt und lediglich anders/ergänzend formuliert wird.

4. Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die von Gerichten oder Behörden, insbesondere dem Finanzamt, aus formalen Gründen gefordert werden (etwa zur Erlangung/Erhalt der Gemeinnützigkeit), selbst vornehmen und hat dann die Mitglieder darüber zu informieren.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz personenbezogene Daten über die Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die und ggf. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten bzw. Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, persönliche Daten von Mitgliedern, die ihnen für ihre Tätigkeit zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln, auch nach dem Ausscheiden aus ihren Funktionen, Ämtern oder aus dem Verein.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt 1 Monat. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mehr als 2/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich; § 15 Ziffer 1. Satz 2-3 gilt entsprechend.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die*der Vorsitzende und die*der stellvertretende Vorsitzende als Liquidator*innen des Vereins bestellt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft fällt das Vereinsvermögen an die Caritas der Diözese Graz-Seckau.